



# Gemeinde Grävenwiesbach

## B E S C H L U S S

aus der 9. Sitzung  
der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 24.05.2022

### öffentlicher Sitzungsteil

#### Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

2.	<b>Einführung Wiederkehrende Straßenbeiträge sowie satzungsrechtliche Umsetzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)</b>	<b>VL-5/2022 3. Ergänzung</b>
----	---	-----------------------------------

#### Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung hebt die Beschlussfassung vom 05.04.2022 im Teil C-TOP 2 auf.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Satzung zu den Wiederkehrenden Straßenbeiträgen (WStrBS).
3. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, die Bürger zeitnah über die grundlegenden Änderungen (z.B. in Form eines Infoflyers) in Bezug auf die Umstellung der Beitragsveranlagung zu informieren. Soweit Maßnahmen in einzelnen Abrechnungsgebieten geplant sind, empfiehlt die Gemeindevertretung ortsteilbezogene Bürgerversammlungen durchzuführen.

### Satzung

#### **über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [ WStrBS ]**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl Seite 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 24.05.2022 die folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2 Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Grävenwiesbach** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im **Gewerbegebiet Grävenwiesbach** im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Heinzenberg** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Hundstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen im **Gewerbegebiet Hundstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Laubach** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 7:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Mönstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 8:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil **Naunstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan.

Die Begründung und Definition über die Bildung der Abrechnungsgebiete nach § 11a Abs. 2a KAG und § 11a Abs. 2b KAG ist der Satzung als „**Anlage 1**“ beigefügt.

Die Pläne der jeweiligen Abrechnungsgebiete 1 bis 8 werden als „**Anlage 2**“ beigefügt.

## § 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

**§ 4**  
**Anteil der Gemeinde**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1:	29,82 %,
Abrechnungsgebiet 2:	33,65 %,
Abrechnungsgebiet 3:	31,56 %,
Abrechnungsgebiet 4:	31,48 %,
Abrechnungsgebiet 5:	25,00 %,
Abrechnungsgebiet 6:	27,48 %,
Abrechnungsgebiet 7:	27,83 %,
Abrechnungsgebiet 8:	28,11 %.

**§ 5**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

**§ 6**  
**Verteilung**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

**§ 7**  
**Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

**§ 8**  
**Nutzungsfaktoren in beplanten Gebieten**

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.

Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |    |                                   |      |
|----|-----------------------------------|------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0  |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5  |
| d) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss  
erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

## **§ 9**

### **Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

## **§ 10**

### **Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
  - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,5
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

## **§ 11 Artzuschlag**

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.

## **§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich**

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06

Forstwirtschaft		
0,006		
Obst- und Weinbau		
0,03		
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25	
Garten- und Parkanlagen		0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5	
Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5	
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten		
0,5		
Spiel- und Vergnügungsparks		2,0
Gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0	
Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25	
Friedhöfe		
0,5		

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

### **§ 13**

#### **Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.

- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich -welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 25 m endet-, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 25 m beginnt.

#### **§ 14**

##### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von bis zu fünf Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz und Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

#### **§ 15**

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

#### **§ 16**

##### **Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

#### **§ 17**

##### **Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 18**

##### **Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. –bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 19

### Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## § 20

### Überleitregelungen

- (1) Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 KAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags nach Maßgabe der folgenden Regelungen unberücksichtigt.
- (2) Gemäß § 11 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich des Absatzes 4, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
  - a) 25 Jahren bei kompletter Herstellung oder komplettem Ausbau oder Umbau der Verkehrsanlage,
  - b) 15 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Fahrbahn,
  - c) 10 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau des Gehweges,
  - d) 5 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfasste eine Maßnahme mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.“

- (3) Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Für den Fall der Herstellung von Verkehrsanlagen aufgrund von Verträgen beginnt die Verschonung, wenn sowohl die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen als auch die Übernahme der Verkehrsanlage seitens der Gemeinde erfolgt sind.
- (4) Grundstücke, die sowohl von einer nach Absatz 2 verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) des Abrechnungsgebietes erschlossen sind, werden mit einem Drittel ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt und beitragspflichtig.

## § 21

### Beauftragung Dritter



Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge werden von den Beauftragten.....wahrgenommen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
- b) Änderungen der Grundstücksfläche
- c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
- d) Änderung der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Straßenbeitragssatzung (STrBS) vom 23.04.2002, veröffentlicht am 07.05.2002 rückwirkend zum 01.08.1998 in Kraft getreten, für die o. a. Abrechnungsgebiete außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hier ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grävenwiesbach, den 24. Mai 2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grävenwiesbach

[ Siegel ]

---

( Roland Seel )  
Bürgermeister

## **Anlage 1**

### **zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

#### **§ 2 - Abrechnungsgebiete**

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11 a Abs. 2a oder § 11 a Abs. 2b KAG gebildet werden

Grundsätze zur Bildung von Abrechnungsgebieten hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.06.2014, (BvR 668/10 und BvR 2104/10) formuliert. Dieses stellt fest, dass ein grundstücksbezogener Sondervorteil -der Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Beitrag ist - nur dadurch erreicht werden kann, wenn räumlich getrennt liegende, im Zusammenhang bebaute Gebiete entsprechend abgegrenzt werden.

**Die Definition der Abrechnungsgebiete 1, 3, 4, 6, 7 und 8, erfolgt nach §11 Abs. 2b KAG.**

Die Abrechnungsgebiete der jeweiligen Ortsteile bilden im Sinne von § 11a Abs. 2b historisch gewachsene Einheiten. Diese stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden als selbständige städtebauliche Einheit abgegrenzt.

Etwaige Zäsuren, die zwingend zu einer weiteren Aufteilung führen müssten, sind nicht ersichtlich.

**Die Definition der Abrechnungsgebiete 2 und 5 erfolgt nach §11 Abs. 2a KAG.**

§ 11a Abs.2a KAG führt folgendes aus:

Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen, kann insbesondere auch deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
2. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs.2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), geändert durch Gesetz vom 22.April 1993 BGBl. I Seite 466) liegen.

**Abrechnungsgebiet 2 „Gewerbegebiet Grävenwiesbach“**

Der Zugang zu der dem Gewerbegebiet dienenden Infrastruktur führt nur bedingt über die Verkehrsanlagen des Ortsteils und begründet somit einen besonderen Nutzungsvorteil

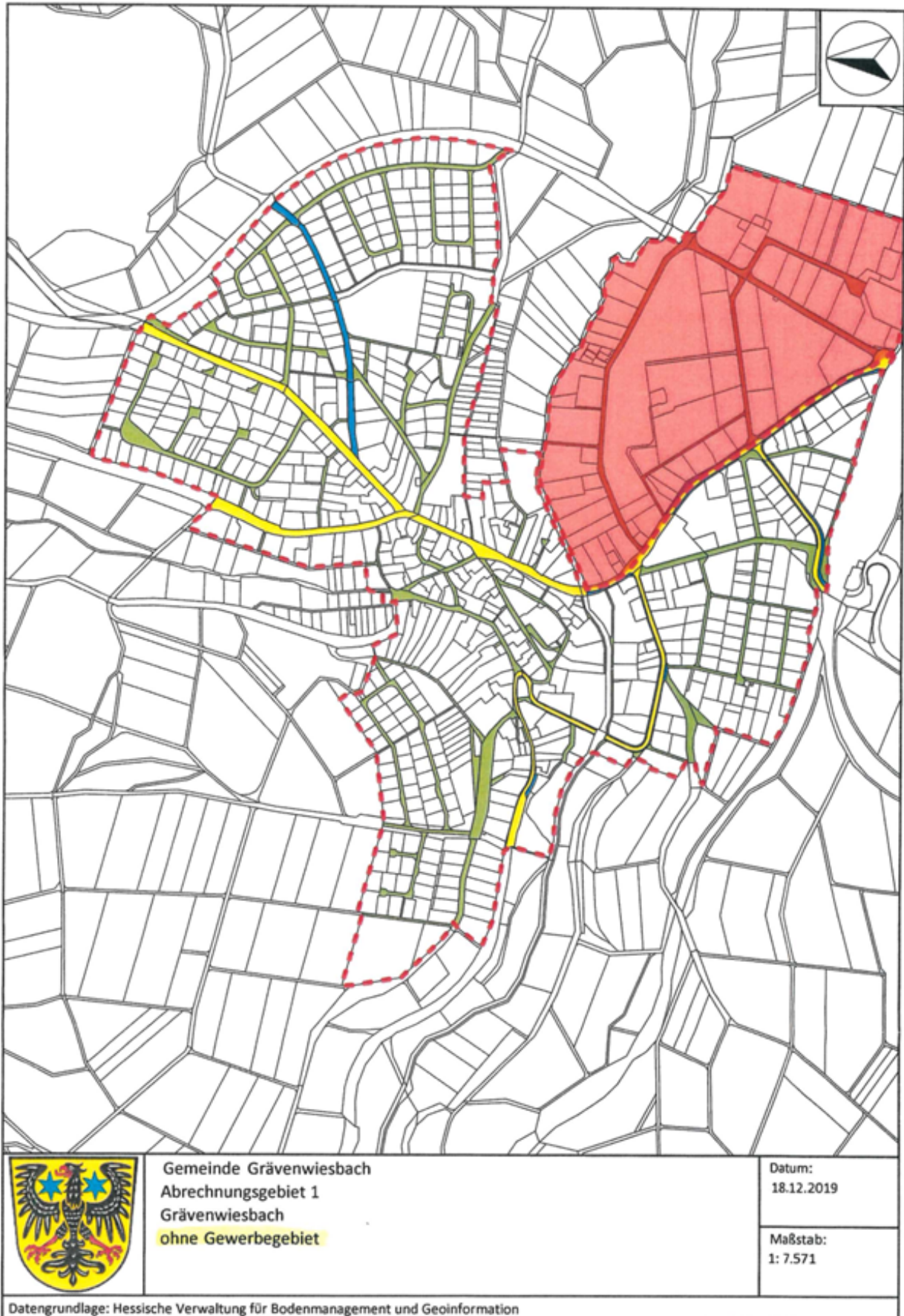
für dieses Gebiet. Daher werden alle Verkehrsanlagen dieses eigenständigen Gewerbegebietes auch zu einem eigenständigen Abrechnungsgebiet zusammen- gefasst.

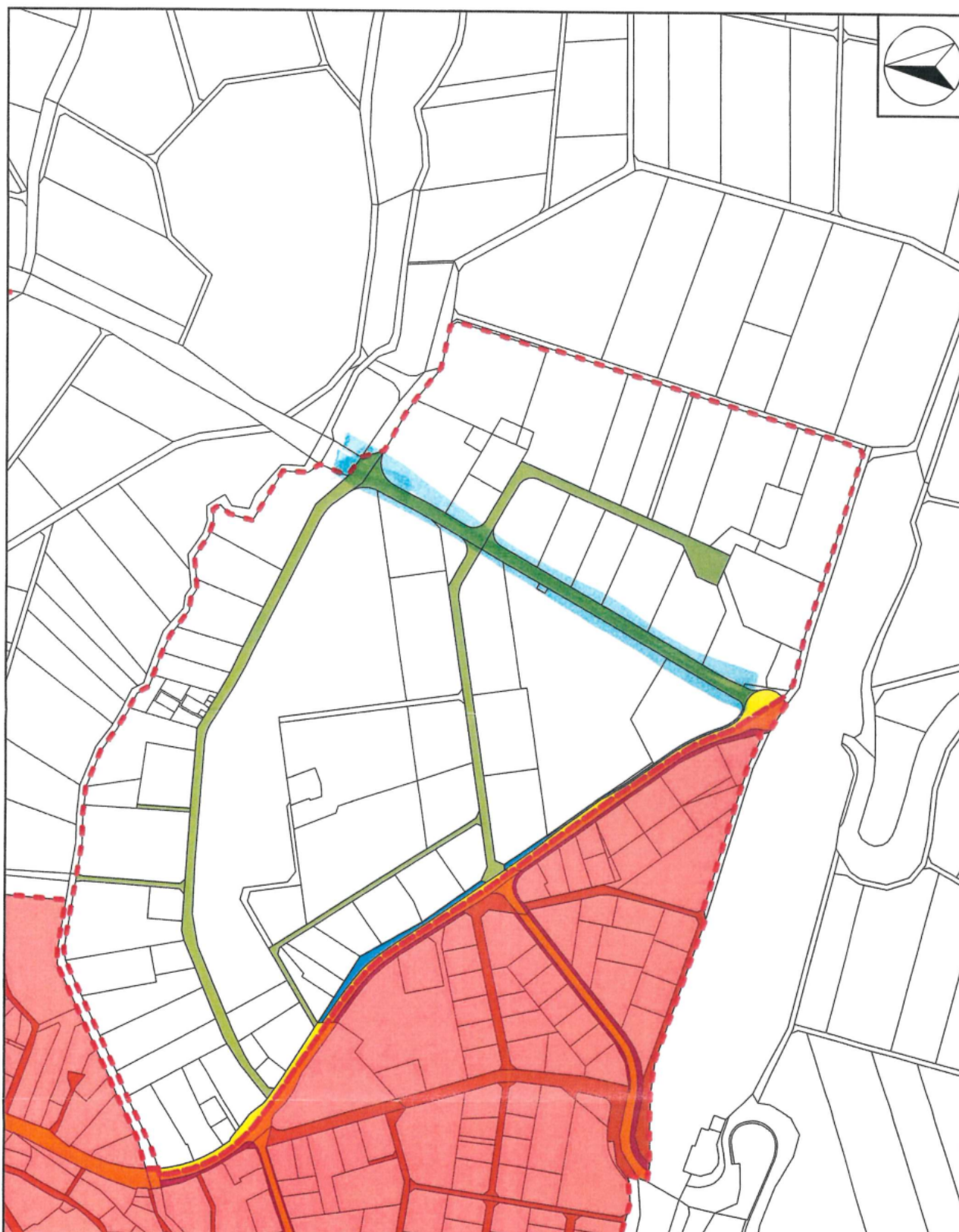
Auch hinsichtlich der Belastungsklasse (Straßen im Gewerbegebiet haben in der Regel einen anderen Straßenaufbau) sprechen für eine separates Abrechnungs- gebiet..

### **Abrechnungsgebiet 5 „Gewerbegebiet Hundstadt“**

Da das Gebiet sowohl räumlich getrennt, als auch im Zusammenhang bebaut ist, ist hier ein eigenständiges Abrechnungsgebiet zu bilden.

**Anlage 2 - Pläne der Abrechnungsgebiete gem. § 2 der WStrB-Satzung**





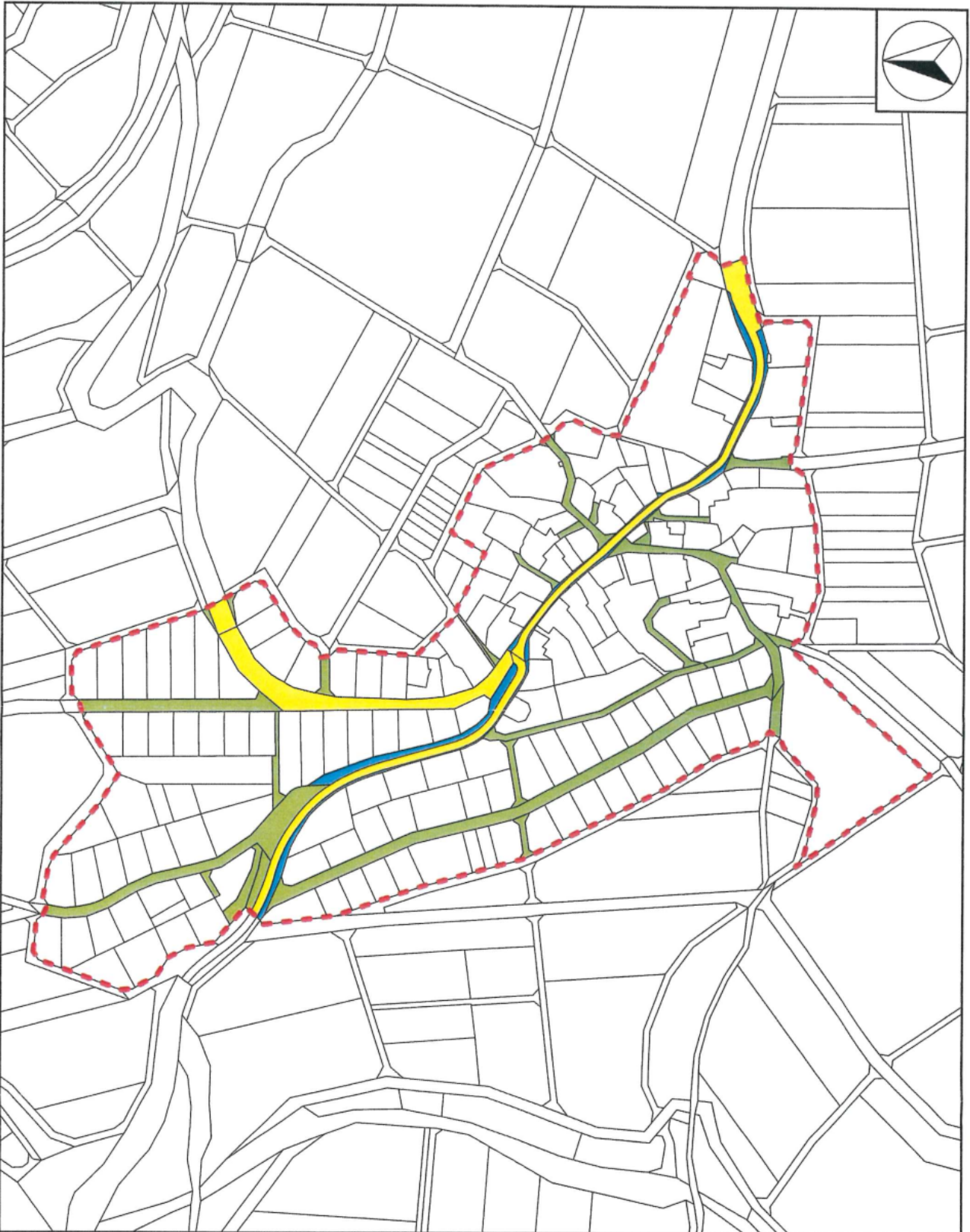
Gemeinde Grävenwiesbach  
 Abrechnungsgebiet 2  
 Grävenwiesbach  
 Gewerbegebiet

Datum:  
 18.12.2019

Maßstab:  
 1: 4.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



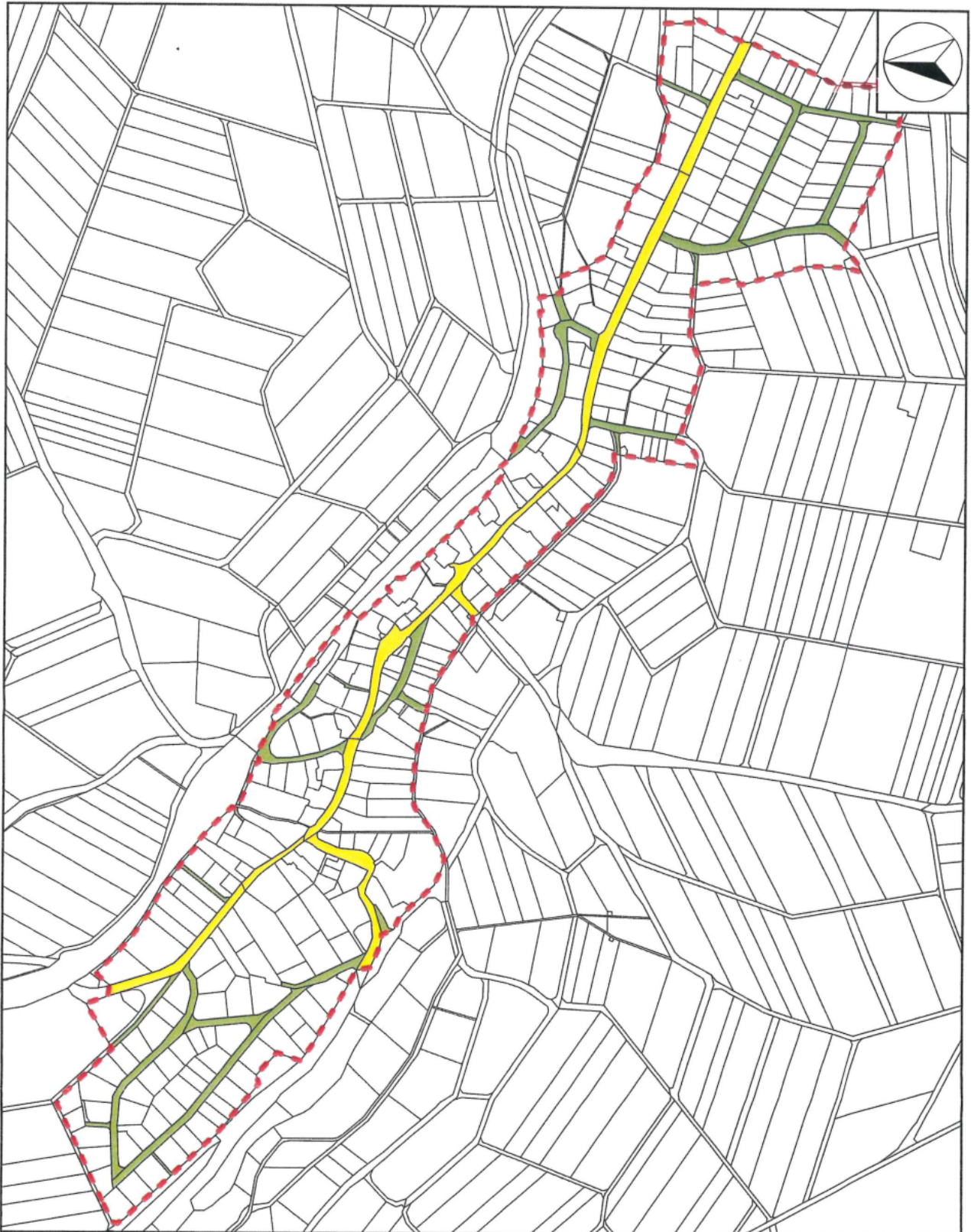


Gemeinde Gravenwiesbach  
 Abrechnungsgebiet 3  
 Heinzenberg

Datum:  
 18.12.2019

Maßstab:  
 1: 4.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



Gemeinde  
Grävenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 4  
Hundstadt

Datum:  
18.12.2019

Maßstab:  
1: 5.788

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation





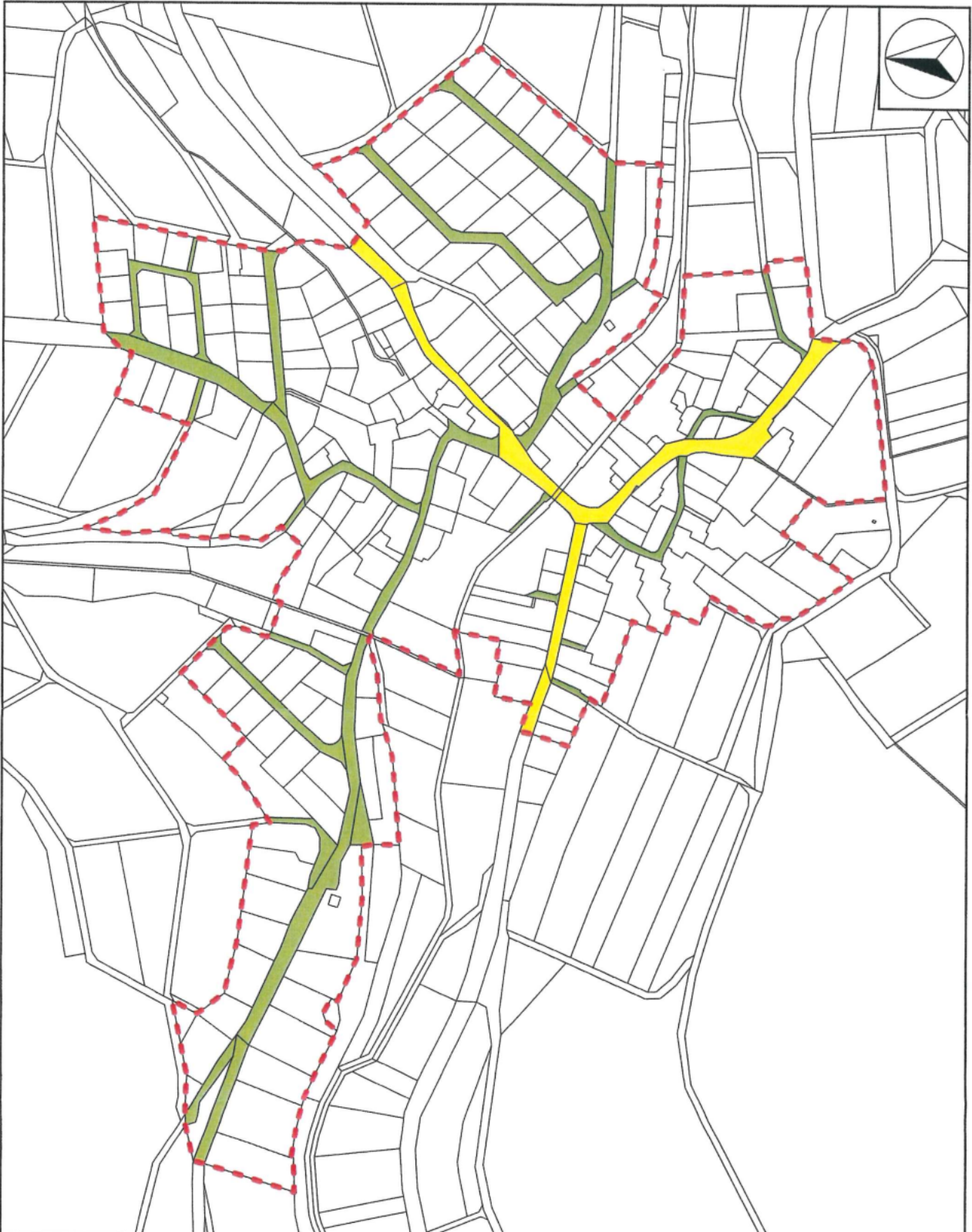
Gemeinde Grävenwiesbach  
 Abrechnungsgebiet 5  
 Hundstadt  
 Gewerbegebiet

Datum:  
 18.12.2019

Maßstab:  
 1: 2.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



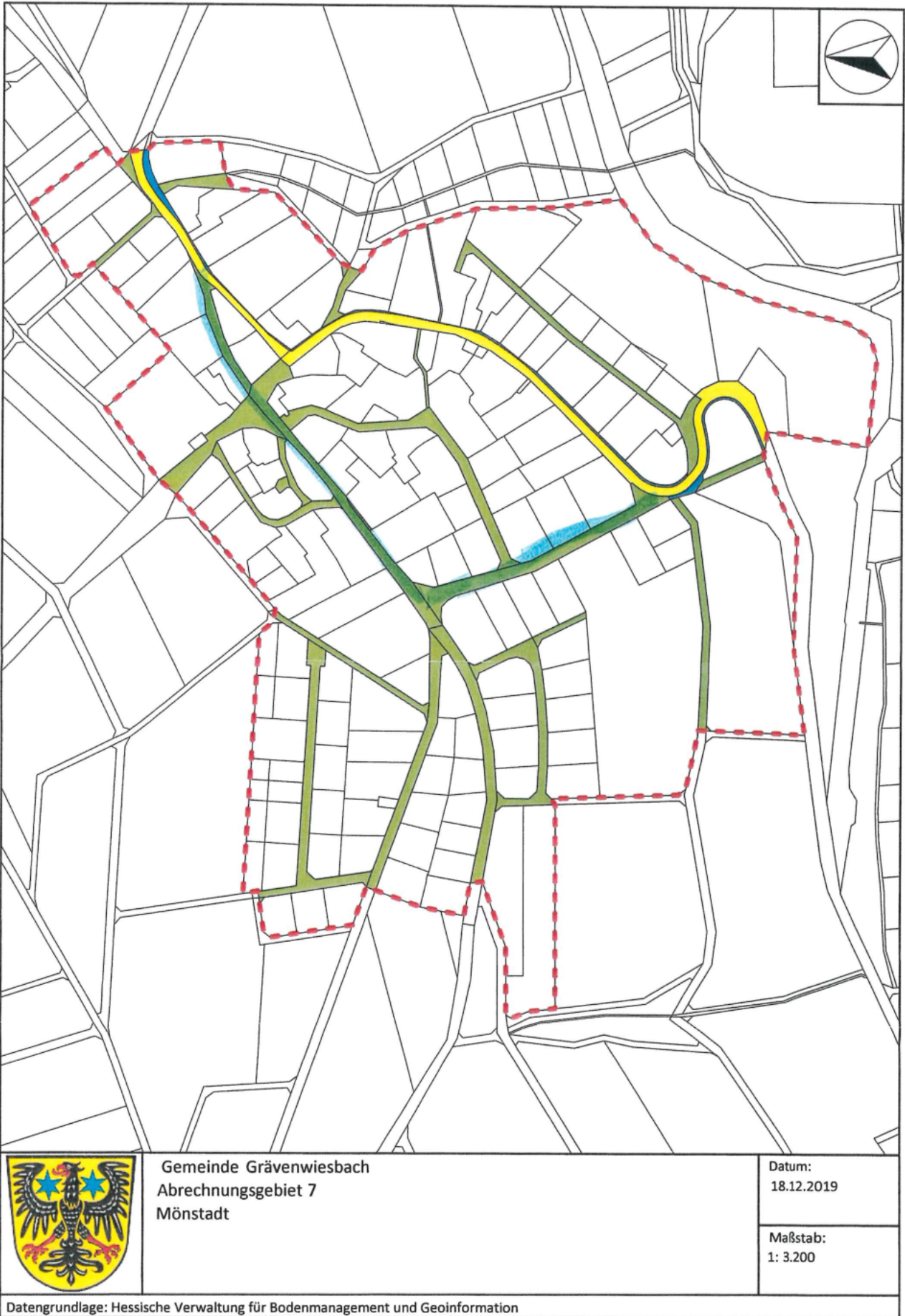


Gemeinde Grävenwiesbach  
Abrechnungsgebiet 6  
Laubach

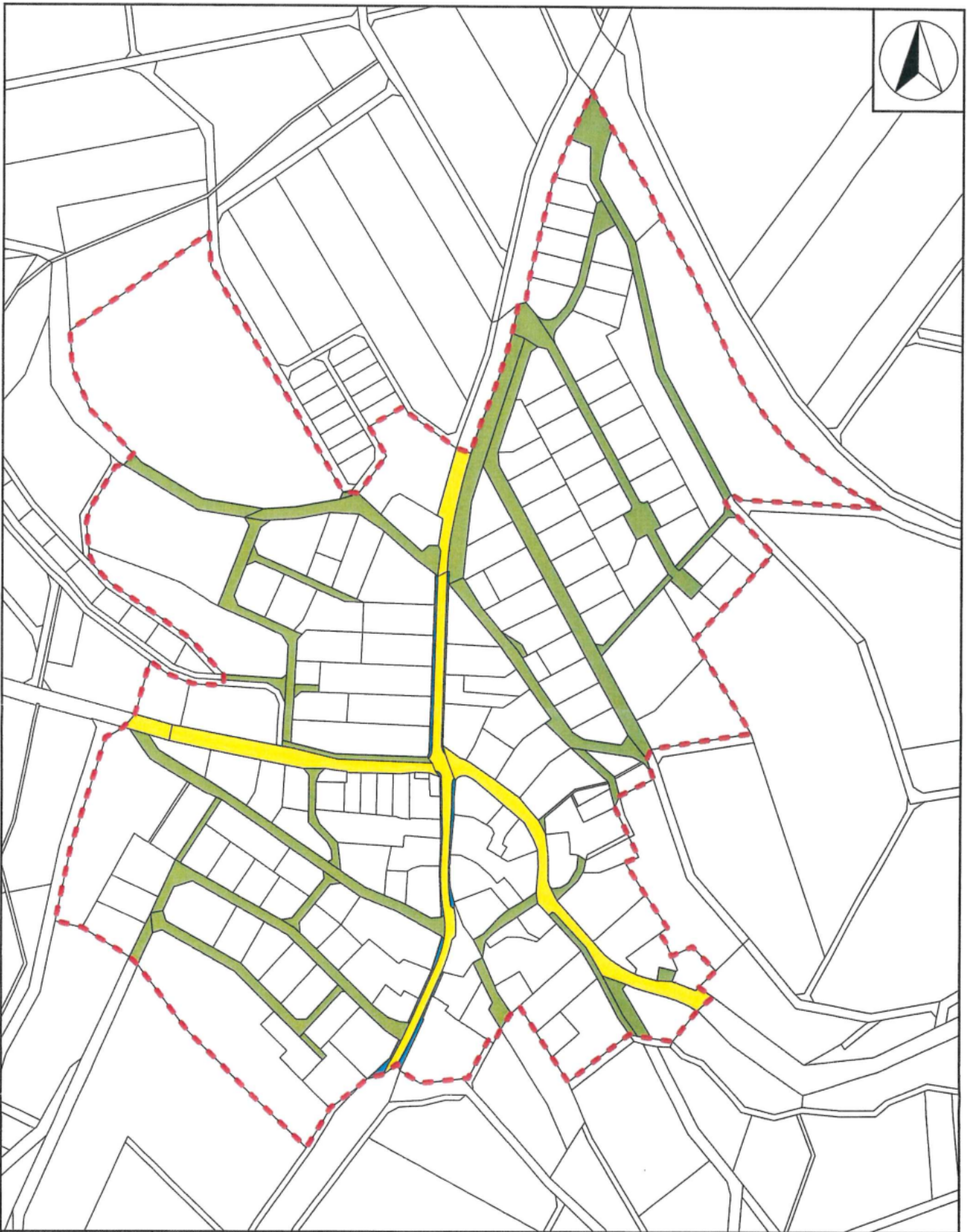
Datum:  
18.12.2019

Maßstab:  
1: 3.905

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation







Gemeinde Grävenwiesbach  
 Abrechnungsgebiet 8  
 Naunstadt

Datum:  
 18.12.2019

Maßstab:  
 1: 3.500

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Abstimmungsergebnis:

Ja	18	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--